



# *Stottern in Köln e.V.*

---

## **Vereinssatzung von Stottern in Köln e.V.**

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Stottern in Köln e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, gemeinsam mit anderen Betroffenen und Therapeut/innen an der Sprechstörung zu arbeiten und durch einen freien und selbstbewussten Umgang mit dem eigenen Stottern ein flüssigeres Sprechen zu ermöglichen. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll über das Stottern aufgeklärt werden, bestehende Vorurteile bekämpft und die Situation stotternder Menschen in allen Lebensphasen verbessert werden. Der Verein ist offen für den Kontakt zu allen Menschen, mit und ohne Beeinträchtigungen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Ehrenamtszuschale.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, bedarf es keiner Begründung. Dem/der Bewerber/in steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt.

## **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben – ausgenommen Fördermitglieder – besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Änderungsanträge zu den Tagesordnungen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu stellen.
4. In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied gewählt werden, das mindestens 18 Jahre alt ist.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Verein förderlich ist.

## **§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist und zweimal vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde.

## **§ 9 – Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie soll jedes Jahr möglichst in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung. Die elektronische Einladung in Textform ist der schriftlichen gleichzusetzen.
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen schriftlich, mindestens acht Tage vor der Versammlung, bei dem/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Auch hier ist der elektronische Versand in Textform der schriftlichen gleichzusetzen.
4. Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Versammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so kann er/sie ein anderes Mitglied zum/zur Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
7. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

8. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
  9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
    - b) Entlastung des Vorstandes
    - c) Wahl des Vorstandes für ein Jahr
    - d) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr
    - e) Festlegung der Höhe der Ehrenamtspauschale für die abgelaufene Amtszeit nach Haushaltslage
- Bei Bedarf:
- f) Festlegung des Mitgliedbeitrags
  - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstands
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins

### **§ 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder der Vorstand dies von sich aus für erforderlich hält.

### **§ 11 – Wahlordnung**

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag geheim.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Ist auf einer Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende zu wählen, so bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin. Diese Wahl kann offen erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Nach der Wahl des/der Vorsitzenden übergibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin den Vorsitz an den/die neue/n Vorsitzende/n.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

### **§ 12 – Abstimmungen**

1. Alle Abstimmungen können offen erfolgen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so muss die Abstimmung geheim erfolgen.
2. Die Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit erzielt, wenn nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 13 – Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in.

### **§ 14 – Aufgaben des Vorstands**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/von der Vorsitzenden oder von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/in der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
6. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand unter sich.
7. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

### **§ 15 – Vergütungen an den Vorstand**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten (Ehrenamtspauschale).
3. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Ehrenamtspauschale trifft die Mitgliederversammlung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf den Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Reisekosten, Büromaterial usw.

### **§ 16 – Einnahmen**

1. Es wird von jedem Mitglied ein Regelmitgliedsbeitrag (per SEPA-Basis-Lastschrift) erhoben. Die aktuelle Höhe des Beitrags ist auf unserer Homepage einsehbar.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr sowie Studierende und Empfänger/innen von Transferleitungen sind von der Beitragszahlung befreit. Ein Nachweis bis Ende Januar des laufenden Jahres ist erforderlich.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Höhe des Beitrags für die Fördermitgliedschaft ist auf unserer Homepage einsehbar.
5. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn dies nach Vorgabe der Finanzbehörden vorgeschrieben ist.

### **§ 17 – Ausgaben**

1. Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Erfüllung von Vereinsinteressen vorgenommen werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine Anteile ausgezahlt.

### **§ 18 – Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Sie haben jederzeit das Recht, nach vorheriger Absprache, Einblick in die Buchführung zu nehmen.
4. Sie haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie auf der Mitgliederversammlung berichten

### **§ 19 – Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Im Zuge von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen können Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vom Vorstand betrieben und bei Gericht angemeldet werden.

### **§ 20 – Datenschutzklausel**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lassen,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verbreiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

### **§ 21 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer analogen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 22 – Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2023 beschlossen.

Köln, 20. Juni 2023